

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG)

A. Zielsetzung

Mit ca. 489 000 Unternehmen, 4,0 Mio. Beschäftigten und einem Umsatz von 580 Mrd. DM im Jahre 1991 für das frühere Bundesgebiet sowie schätzungsweise 109 000 Handwerksunternehmen in den fünf neuen Bundesländern und Berlin-Ost hat das Handwerk eine erhebliche gesamtwirtschaftliche Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um die konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen erfassen zu können, sind statistische Erhebungen im Handwerk notwendig.

B. Lösung

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, zuverlässig und zeitnah sein. Der Gesetzentwurf stellt deshalb bewährte Statistiken unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen mit den mehrjährigen Zählungen deren sachlicher Zusammenhang hervorgehoben wird. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates und zeitlich abgesetzt von den Handwerkszählungen eine Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe mit einem eingeschränkten Fragenprogramm anzuordnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung der Handwerkszählung 1995 Kosten in Höhe von ca. 29,8 Mio. DM und für die Durchführung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung durchschnittlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 3,6 Mio. DM. Ferner entstehen einmalige Umstellungs-/Anlaufkosten in Höhe von 2,0 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 600 03 — Ha 7/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz — HwStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung des Verlaufs und der Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. vierteljährliche Erhebungen,
2. Zählungen.

§ 2

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen des Handwerks von selbständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 3

Vierteljährliche Erhebung

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird als Stichprobe bei höchstens 55 000 Unternehmen von selbständigen Handwerkern durchgeführt, soweit bei ihnen nicht aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe oder des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe monatlich Umsatz und tätige Personen erfaßt werden. Die Auswahl der Erhebungseinheiten erfolgt nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren.

(2) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Umsatz im abgelaufenen Kalendervierteljahr,
2. Zahl der tätigen Personen zum Ende des abgelaufenen Kalendervierteljahres,
3. hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage A der Handwerksordnung,
4. ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt.

(3) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vierteljährlich erfaßt, die Erhebungsmerkmale nach Nummern 3 und 4 zum Ende jedes dritten Kalendervierteljahres.

(4) Bei erstmaliger Heranziehung erstrecken sich die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch auf alle abgelaufenen Kalendervierteljahre des Jahres der erstmaligen Heranziehung sowie des Vorjahres.

§ 4

Zählungen im Handwerk

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird bei den Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern und den handwerklichen Nebenbetrieben im Abstand von acht bis zehn Jahren, beginnend 1995, durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale bei allen selbständigen Handwerkern sind:

1. für den Betrieb
Art des Betriebes;
2. für das Unternehmen
 - a) Jahr der Gründung oder im Falle der Übernahme Jahr der Übernahme,
 - b) Rechtsform,
 - c) hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage A der Handwerksordnung,
 - d) ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt,
 - e) Zahl der Arbeitsstätten,
 - f) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen,
 - g) Summe der Bruttolöhne, der Bruttogehälter sowie der gesetzlichen Sozialkosten,
 - h) Umsatz nach Umsatzarten,
 - i) Umsatz nach Absatzrichtung, die inländische Absatzrichtung auch nach Abnehmergruppen.

(3) Erhebungsmerkmale bei allen handwerklichen Nebenbetrieben sind:

1. für den Betrieb
die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben c, f bis i,
2. für das Unternehmen
das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d.

(4) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben b bis e sowie die Zahl der tätigen Personen, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils nach dem Stand vom 31. März erfragt. Die Zahl der tätigen Personen, untergliedert nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, wird auch nach dem

Stand vom 30. September des Vorjahres erfragt. Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben g bis i, auch soweit nach Absatz 3 erhoben, werden jeweils für das Vorjahr erfaßt.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der gewerblichen Niederlassung des Auskunftspflichtigen sowie der Eintragungsgrund nach §§ 7 und 119 der Handwerksordnung,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei Betrieben, die nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, Name und Anschrift des Unternehmens,
4. bei handwerklichen Nebenbetrieben, die mit einem Unternehmen des Handwerks verbunden sind, Name und Anschrift des Unternehmens.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Bei den Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie bei Fortführung des Betriebes im Falle des § 4 der Handwerksordnung die dort genannten Personen.

§ 7

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.

§ 8

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der

gewerblichen Niederlassung der in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die eingetragenen Handwerke, den Eintragungsgrund nach §§ 7 und 119 der Handwerksordnung sowie die jeweiligen Änderungen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für die Zählungen nach § 4 die jeweiligen Erhebungsjahre festzulegen sowie
2. bei Betrieben und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, zur Darstellung der wirtschaftlichen Struktur handwerksähnlicher Gewerbe eine Zählung getrennt von den Handwerkszählungen nach § 4 mit den Erhebungsmerkmalen

a) für den Betrieb

Art des Betriebes,

b) für das Unternehmen

aa) hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,

bb) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht,

cc) Umsatz,

mit den Hilfsmerkmalen entsprechend § 5 Nr. 1 bis 3,

mit Auskunftspflicht entsprechend § 6,

mit einer Übermittlungsregelung entsprechend § 7 und

mit der Mitwirkung der Handwerkskammern entsprechend § 8

anzuordnen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 648), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit rund 489 000 Unternehmen, 4,0 Mio. Beschäftigten und einem Umsatz von 580 Mrd. DM im Jahre 1991 für das frühere Bundesgebiet sowie schätzungsweise 109 000 Handwerksunternehmen in den fünf neuen Bundesländern und Berlin-Ost stellt das Handwerk einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor in der Bundesrepublik Deutschland dar. Genaue Angaben über die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz fehlen für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost zur Zeit noch. Es ist dringend erforderlich, hier die Berichterstattung über das Handwerk auf eine neue Grundlage zu stellen.

Der Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung betrug 1989 (im früheren Bundesgebiet) in jeweiligen Preisen 8,5 %. Hier hat sich in den zurückliegenden Jahren, die durch einen tiefgreifenden technischen und wirtschaftlichen Strukturwandel gekennzeichnet sind, das Handwerk gut behauptet. Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der Vielfalt der handwerklich ausgeübten Tätigkeiten, die von der Güterproduktion bis zum Erbringen von Dienstleistungen reichen, und aus der Verschiedenartigkeit des Abnehmerkreises, zu dem die Industrie ebenso zählt wie private Haushalte, die öffentliche Hand und auch das Ausland.

Mit seiner klein- und mittelbetrieblichen Struktur ist das Handwerk einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um dieser Bedeutung bei wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist es notwendig, laufende statistische Erhebungen im Handwerk durchzuführen. Nur so ist es möglich, zuverlässige Aussagen über die konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen zu erhalten.

Im Handwerk des früheren Bundesgebiets haben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Wandlungen vollzogen. So hat die seit Jahren in der gesamten Volkswirtschaft zu beobachtende Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten vom sekundären zum tertiären Sektor auch diesen Bereich erfaßt. Die Dienstleistungshandwerke haben gegenüber den Produzierenden Handwerken an Bedeutung gewonnen. Abnehmende Beschäftigungszahlen in den Bekleidungshandwerken und steigende bei den Gebäudereinigern belegen dies beispielhaft.

Die Arbeitsproduktivität im Handwerk nimmt ständig zu. Der Einsatz von computergesteuerten Maschinen, die Anwendung modernster Produktionsverfahren sowie eine fortschreitende Rationalisierung in Produktion und Verwaltung haben das äußere Erscheinungsbild des Handwerksbetriebes verändert. Schließlich hat sich das Handwerk als Zulieferer aus seiner traditionellen regionalen Gebundenheit gelöst

und wird heute zunehmend überregional — auch direkt oder indirekt für den Export — tätig.

Trotz dieser tiefgreifenden Änderungen spielt der Faktor Arbeit im Handwerk im allgemeinen immer noch eine wesentlich größere Rolle als der Faktor Kapital. Das Handwerk hat seine bewährte Rolle als stabilisierender Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft sichern und stärken können. Seine große Ausbildungsleistung, die rasche Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktsituationen sowie die Nähe zum Kunden tragen entscheidend zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Güterangebotes sowie zur rationellen und überschaubaren Erfüllung der individuellen Nachfrage bei.

In den neuen Bundesländern und in Berlin-Ost eröffnen sich dem Handwerk durch den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft große Chancen. Durch seine Flexibilität kann es sich den neuen Anforderungen besonders schnell anpassen. Der damit verbundene Strukturwandel macht fundierte statistische Angaben dringend erforderlich.

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, zuverlässig und zeitnah sein. Kurzfristige Erhebungen wichtiger Eckgrößen werden zur Zeit auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk durchgeführt. Sie dienen der Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk.

Darüber hinaus wurden im früheren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in unregelmäßigen Abständen, zuletzt 1977 auf der Grundlage des Handwerkszählungsgesetzes, Gesamterhebungen im Handwerk, sog. Handwerkszählungen, durchgeführt. Solche Totalzählungen fanden zuvor 1949, 1956, 1963 und 1968 statt, also im Abstand von fünf bis sieben Jahren. Für die neuen Bundesländer sowie für Berlin-Ost fehlt diese Basiserhebung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Handwerkszählungen periodisch mit einem Zeitabstand von acht bis zehn Jahren angeordnet.

Es war ursprünglich geplant, für das frühere Bundesgebiet die Ergebnisse der Handwerkszählung 1977 mit Angaben aus einer Arbeitsstättenzählung im Jahre 1983 zu aktualisieren. Damit wäre auch die Genauigkeit der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die auf den Meldungen eines im Anschluß an die Handwerkszählung 1977 ausgewählten Kreises berichtspflichtiger Unternehmen beruht, erhöht worden. Die Aussetzung der Volkszählung, mit der die Arbeitsstättenzählung gekoppelt ist, verhinderte allerdings diese Aktualisierung. Eine Anpassung der Eckwerte der repräsentativen vierteljährlichen Berichterstattung an die mittels der Arbeitsstättenzählung 1987 gewonnenen neuen Informationen über die Verhältnisse in der Grundgesamtheit ist nicht mehr möglich. Für die neuen Bun-

desländer sowie Berlin-Ost liegen ohnehin entsprechende Angaben nicht vor. Eine neue eigenständige und einheitliche Handwerkszählung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ist daher methodisch und sachlich dringend geboten, um die fachlichen Anforderungen an die Handwerksstatistik auch weiterhin zu erfüllen.

Das Gesetz sieht daher folgende Erhebungen bzw. Zählungen vor:

- Vierteljährliche Erhebungen stellen den repräsentativen Teil einer laufenden vierteljährlichen Handwerksberichterstattung dar und decken als Stichprobe das mit Schwerpunkt im Handel tätige Handwerk, das Dienstleistungshandwerk sowie den Bereich der kleinen und mittleren Handwerksunternehmen im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ab. Durch Hochrechnen und Hinzufügen der im Rahmen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe monatlich erhobenen Angaben für die großen Handwerksunternehmen mit im allgemeinen mehr als 20 Beschäftigten werden vierteljährliche Daten für das gesamte Handwerk als wichtige Konjunkturindikatoren ermittelt.
- Zählungen liefern eine Momentaufnahme über die Lage im Handwerk in tiefer systematischer und regionaler Gliederung bis zu einzelnen Kreisen und Gemeinden. Darüber hinaus erlauben die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Handwerkszählungen Rückschlüsse auf langfristige Entwicklungen struktureller und organisatorischer Art im Handwerk. Ferner liefern die Zählungen das Basismaterial für die nachfolgenden vierteljährlichen Stichprobenerhebungen. Nicht zuletzt lassen sie im nachhinein die Zuverlässigkeit der Stichprobenergebnisse für abgelaufene kurzfristige Berichtsperioden und den Bedarf für eventuelle Korrekturrechnungen erkennen, u. a. im Hinblick auf die exakte Verkettung langer Reihen.

Im wesentlichen stellt das vorliegende Gesetz bewährte Statistiken auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen und für die Zählungen des Handwerks deren sachlicher Zusammenhang hervorgehoben wird.

Darüber hinaus enthält das Gesetz erstmals eine Ermächtigung zu einer Zählung in den handwerksähnlichen Gewerben. Es ist beabsichtigt, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates in den handwerksähnlichen Gewerben mit einem eingeschränkten Frageprogramm eine Zählung anzuordnen, die zeitlich abgesetzt, jedoch in einem nicht zu großen Abstand zur Handwerkszählung durchgeführt werden soll. Dieser Bereich mit seinen laut Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks rund 82 000 Betrieben soll sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt haben, vor allem im Bau- und Ausbausektor. Mit seiner Zählung sollen einige wichtige Grunddaten bereitgestellt werden. Vierteljährliche Erhebungen sind hier nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in § 1 angeordneten Erhebungen dienen dem Zweck, zuverlässige statistische Daten über die Entwicklung und die Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Handwerk sowie über die konjunkturelle Entwicklung im Handwerk zu erhalten. Die Zählungen als Totalerhebungen sind unverzichtbar, weil Informationen in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung benötigt werden. Ihre Ergebnisse bilden zugleich die Grundlage für die auf Stichprobenbasis durchzuführenden vierteljährlichen Erhebungen, in die ausschließlich selbständige Handwerksunternehmen einbezogen werden. Mittels dieser Stichprobenerhebung und durch Übernahme von Ergebnissen für Handwerksunternehmen aus anderen Wirtschaftsstatistiken können bei geringer Belastung der Auskunftspflichtigen Aussagen über die wirtschaftliche Tätigkeit im Handwerk mit ausreichender Genauigkeit und in den erforderlichen Gliederungen getroffen werden.

Zu § 2

§ 2 legt die Erhebungseinheiten fest. Während in die Handwerksrolle natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften eingetragen werden, sind bei Wirtschaftsstatistiken Unternehmen und Betriebe vorrangig Gegenstand der Erhebung.

Es ist eine Besonderheit der Handwerksstatistik, daß sie eng mit der Legaldefinition des selbständigen Handwerkers verbunden ist, wie sie durch die Handwerksordnung vorgegeben ist. Für handwerksstatistische Belange sind die Unternehmen von Bedeutung, die wegen ihrer überwiegend handwerklichen Tätigkeit in die Handwerksrollen eingetragen sind. Ist ein selbständiger Handwerker neben seiner handwerklichen Tätigkeit zugleich Inhaber eines rechtlich selbständigen Unternehmens mit nichthandwerklicher Tätigkeit (z. B. im Bereich des Handels, des Gastgewerbes), dann gehört dieses andere Unternehmen nicht zum Handwerk und wird demnach nicht in die handwerksstatistischen Erhebungen einbezogen.

Handwerkliche Nebenbetriebe von Unternehmen mit einer Tätigkeit außerhalb des Handwerks (z. B. Handelsunternehmen mit angeschlossenem Radio- und Fernsehetechnikerbetrieb) werden demgegenüber in der Handwerkszählung erfaßt; bei den vierteljährlichen Erhebungen wird dagegen auf ihre Einbeziehung verzichtet, da die konjunkturelle Entwicklung allein bei selbständigen Handwerksunternehmen dargestellt werden soll.

Zu § 3

Die vierteljährlichen Erhebungen erfassen ausschließlich selbständige Handwerker. Der größte Teil des Kreises der zu Befragenden wird im Anschluß an eine Handwerkszählung bestimmt. Die Auswahl erfolgt mittels eines mathematischen Zufallverfahrens.

rens, das u. a. den Ort des Unternehmenssitzes, das überwiegend ausgeübte Gewerbe und die Größe des Unternehmens berücksichtigt. Der Kreis der zu Befragenden wird in der Zeit zwischen zwei Handwerkszählungen durch neu gegründete Unternehmen ergänzt (vgl. Ausführungen zu § 8), die ebenfalls mittels einer Zufallsauswahl bestimmt werden. Darüber hinaus wird er laufend um Unternehmen ergänzt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Größe bisher von den vierteljährlichen Erhebungen ausgenommen waren, sich aber entsprechend entwickelt haben.

Für die repräsentative Erfassung des gesamten Handwerks reicht eine Stichprobenauswahl von höchstens 55 000 Unternehmen aus, um die Entwicklung des Handwerks auch in regionaler und fachlicher Gliederung darstellen zu können.

Unternehmen, die bereits aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe monatlich melden, werden zur Vermeidung von Doppelbefragungen bei der Auskunftserteilung für die Handwerksberichterstattung nicht erfaßt. Die Meldungen dieser Unternehmen aus den einzelnen Teilerhebungen werden mit den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung zusammengeführt und verbreitern somit die für die Konjunkturdarstellung im Handwerk erforderliche Datenbasis.

Erhebungsmerkmale der vierteljährlichen Erhebungen sind die Gesamtzahl der tätigen Personen zum Ende des Vierteljahres sowie der Gesamtumsatz im Vierteljahr. Ferner werden einmal im Jahr das ausgeübte Gewerbe und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit erfragt, um Veränderungen in der Zuordnung zu den Gewerben und zu den Wirtschaftszweigen feststellen zu können. Bei der Erfassung der tätigen Personen bleiben die Heimarbeiter, wie auch bisher, ausgeschlossen. Der Umsatz wird entsprechend dem heute allgemein geltenden Erhebungskonzept im Produzierenden Gewerbe ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erfragt. Von allen Unternehmen, die erstmals zur Stichprobenerhebung herangezogen werden, werden zusätzlich zu den Angaben für das erste Berichtsquartal entsprechende Angaben für die bereits abgelaufenen Kalenderquartale desselben und des vorausgegangenen Jahres benötigt. Diese Informationen sind notwendig, um die Ergebnisse der vierteljährlichen Erhebungen auch bei neu zur Stichprobe meldenden Unternehmen von Anfang an hinsichtlich Vorquartals- und Vorjahresvergleichen zu konsistenten Zeitreihen zusammenfassen zu können.

Zu § 4

§ 4 umfaßt den Merkmalskatalog der Zählungen im Handwerk.

Er unterscheidet zunächst zwischen dem Merkmalskatalog für die selbständigen Handwerker sowie den eingeschränkten Merkmalskatalog für die handwerklichen Nebenbetriebe. Ferner wird nach der Erhe-

bungseinheit — Unternehmen, Betrieb —, für die Angaben gemacht werden, unterschieden.

Bei den selbständigen Handwerkern ist das Unternehmen die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 2 Nr. 2). Das Erhebungsmerkmal „Art des Betriebes“ (Absatz 2 Nr. 1) ist hier erforderlich, um zu gewährleisten, daß über das Unternehmen nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden. Gemäß der regionalen Gliederung der Handwerksrolle ist ein Unternehmen, das in mehreren Handwerkskammerbezirken tätig ist, mehrfach in die Handwerksrolle eingetragen. Alle Betriebe dieses Unternehmens, denen aufgrund der Eintragung in die Handwerksrolle ein Erhebungsvordruck zugesandt wird, die aber nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, geben — außer der Angabe zum Merkmal nach Absatz 2 Nr. 1 — zur Kontrolle der Vollzähligkeit und der Vollständigkeit der Angaben des Unternehmens lediglich Namen und Anschrift des Unternehmens (Hauptsitz) an (Hilfsmerkmal nach § 5 Nr. 3).

Bei den handwerklichen Nebenbetrieben ist der Betrieb die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 3 Nr. 1). Das Unternehmensmerkmal „ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit“ dient dazu, die Nebenbetriebe nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens wirtschaftssystematisch einzuordnen. Außerdem können mit Hilfe der Angaben zu diesem Merkmal die „Nebenbetriebe des Handwerks“, also Nebenbetriebe von Handwerksunternehmen, festgestellt werden. Letztere haben lediglich zu Prüfzwecken Name und Anschrift des Unternehmens, zu dem sie gehören, anzugeben (Hilfsmerkmal nach § 5 Nr. 4).

Der Merkmalskatalog im engeren Sinne für das Handwerk (Absatz 2 Nr. 2 bzw. Absatz 3 Nr. 1) umfaßt neben Merkmalen, die der allgemeinen Charakterisierung der Erhebungseinheit dienen (Rechtsform, ausgeübtes Gewerbe, wirtschaftliche Tätigkeit), ökonomische Struktur- und Leistungsdaten, die im wesentlichen den betrieblichen Unterlagen zu entnehmen sind und neben ihrem eigenständigen handwerksspezifischen Aussagewert auch als Informationsbausteine im statistischen Gesamtzusammenhang Verwendung finden (tätige Personen, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz, Gründungsjahr, Zahl der Arbeitsstätten).

Die schon anhand der Neueintragen in die Handwerksrolle erkennbare Tendenz zur weiteren Verbreitung der Kapitalgesellschaften ist wegen der damit gegebenen Möglichkeit, unternehmerische Funktionen auf mehrere Personen aufzuteilen (Kapitaleigner, Geschäftsführer, technischer Leiter), handwerkspolitisch von Bedeutung. Kenntnisse über das ausgeübte Gewerbe und die ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen die Aufbereitung der Ergebnisse sowohl nach dem für das Handwerk geltenden Verzeichnis der Gewerbe als auch nach der für die Wirtschaftsstatistiken allgemeingültigen Wirtschaftszweigsystematik.

Anhand der Angaben zum Merkmal Gründungsjahr/Übernahmejahr kann bestimmt werden, ob das Unternehmen vom jetzigen Inhaber neu gegründet oder übernommen worden ist. In Kombination mit anderen

erhobenen Merkmalen kann daraus geschlossen werden, daß sich neu gegründete Unternehmen am Markt neben den alteingesessenen Unternehmen durchsetzen konnten. Aus den Angaben zu diesem Merkmal ergibt sich ferner, wie lange der jetzige Inhaber bereits mit bzw. in dem Unternehmen tätig ist. Speziell im Handwerk ist der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens eng mit der Person des Inhabers verknüpft. Die Frage nach dem Lebenszyklus von Handwerksunternehmen oder die z. T. existenzgefährdenden Nachfolgeprobleme von Handwerkern, die aus Altersgründen ausscheiden, setzen hinsichtlich ihrer Beurteilung und dem ggf. abzuleitenden politischen Handlungsbedarf eine hinreichende Datenbasis voraus.

Die Angaben zur Zahl der Arbeitsstätten vermitteln z. B. Kenntnisse über den Grad der Filialisierung. Daraus läßt sich entnehmen, wie weit dieses bedeutende Vermarktungs- und Rationalisierungsinstrument im Handwerk genutzt wird.

Die Aufgliederung der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Betrieb ist vor allem bei regionalpolitischen Überlegungen eine wichtige Information für arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Maßnahmen mit Hinblick auf die Qualifikationsstruktur der tätigen Personen.

Die Frage nach Bruttolöhnen und Bruttogehältern gibt einerseits Aufschluß über die in den einzelnen Regionen im Handwerk entstandenen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Andererseits sind Löhne, Gehälter und Sozialleistungen zentrale Komponenten der in den Unternehmen entstandenen Kosten. Nur die getrennte Erfassung von Löhnen einerseits und Gehältern andererseits ermöglicht die Berechnung von Relationen zwischen den tätigen Personen und deren Einkommen.

Mit der Aufgliederung des Umsatzes nach Arten können die originär handwerklichen Tätigkeiten von Handels- oder sonstigen Tätigkeiten unterschieden werden. Die Aufgliederung des Umsatzes ist ferner eine notwendige Voraussetzung zur Berechnung von preisbereinigten Umsätzen. Eine tiefe regionale Gliederung dieser Ergebnisse wird insbesondere für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder nach Kreisen benötigt.

Kenntnisse über die prozentuale Aufteilung der Umsätze der Handwerkszweige auf die Abnehmergruppen „Private Haushalte“, „Unternehmen“, „Staat“ und „Ausland“ ermöglichen die Gliederung des Handwerks nach der überwiegenden Absatzrichtung und die Einschätzung der konjunkturellen Abhängigkeit des Handwerks von der Entwicklung bei den einzelnen Nachfragergruppen. Auch für Untersuchungen über die Endbelastung mit Umsatzsteuer ist die vorgesehene Gliederung des Umsatzes nach Absatzrichtungen eine Hilfe, beinhaltet sie doch auch eine weitgehende Unterscheidung nach Vorsteuerabzugsberechtigten und Nichtvorsteuerabzugsberechtigten. Die gegenüber der Handwerkszählung 1977 neu in die Gliederung aufgenommene Kategorie „Ausland“ soll der zunehmenden Verflechtung des Handwerks mit anderen Ländern, vor allem im Gemeinsamen Markt, Rechnung tragen.

Die in Absatz 4 vorgesehene zusätzliche Aufgliederung von Beschäftigtenzahlen nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfolgt im Hinblick auf den Vergleich mit anderen für das Vorjahr erfragten Erhebungstatbeständen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die erste Erhebung dieser Art für den 31. März 1995 vorgesehen. Die nachfolgenden Erhebungen können frühestens acht Jahre und müssen spätestens zehn Jahre nach der vorhergehenden Handwerkszählung durchgeführt werden, wobei das Erhebungsjahr gemäß § 9 Nr. 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Neben den fachlichen Anforderungen an den Zeitpunkt der Zählungen soll mit der Zeitspannenregelung auch eine gleichmäßige Auslastung der statistischen Ämter erreicht und eine Kollision von Großzählungen vermieden werden.

Zu § 5

In § 5 sind die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Erhebungen notwendig sind, aufgeführt. Zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 3 und 4 wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 6

In § 6 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muß festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Gerade die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung läßt es nicht zu, daß es den einzelnen Unternehmen letztlich überlassen bleibt, ob und wann sie die benötigten Angaben zur Verfügung stellen. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten könnte wegen der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung von Unternehmen die freiwillige Teilnahme an einer Befragung allein unter Kostengesichtspunkten für kooperationsbereite Unternehmen Nachteile bewirken, die dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Statistik widersprechen und wirtschaftspolitisch nicht gewünscht werden können. Die Statistik kann jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) anerkannte Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind. Im Zusammenhang mit dem gemäß § 26 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes erstellten Bericht hat u. a. der Zentralverband des Deutschen Handwerks gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag klargestellt, daß die gesetzliche Auskunftspflicht nicht als unangemessener Zwang empfunden wird. Andererseits wurde der Aussagewert freiwilliger Erhebungen übereinstimmend in Frage gestellt.

Dies gilt sowohl für die vierteljährlichen Erhebungen als auch für die Zählungen. Würden die Zählungen, die als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrah-

men dienen, auf freiwilliger Basis durchgeführt, so ließe sich darauf keine Stichprobenerhebung mit akzeptablem Qualitätsstandard mehr aufbauen. Die vierteljährlichen Erhebungen sind auf eine geringstmögliche Belastung der Auskunftspflichtigen angelegt.

Würden diese Erhebungen auf freiwilliger Grundlage durchgeführt, dann müßte als Ausgleich für die zu erwartenden Antwortausfälle der Stichprobenumfang überproportional vergrößert werden, was eine insgesamt höhere Belastung zur Folge hätte. Als Indiz für die im Rahmen der amtlichen Statistik zu erwartende Rücklaufquote bei Freiwilligkeit der Auskunftserteilung mag dienen, daß bei der im Jahre 1987 für das Berichtsjahr 1986 durchgeführten freiwilligen Kostenstrukturstatistik im Handwerk nur knapp 16 % der angeschriebenen Handwerksbetriebe verwertbare Angaben gemacht haben.

Zu § 7

§ 7 enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes. Damit soll dem Bedürfnis der Länder nach vollständigen Kreis- und Gemeindedaten, wie sie in der Handwerkszählung anfallen, entsprochen werden.

Zu § 8

§ 8 sieht vor, daß die Handwerkskammern den statistischen Ämtern der Länder Daten aus der Handwerksrolle übermitteln. Die Kenntnis dieser Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen unabdingbar.

Zu § 9

§ 9 Nr. 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, im Rahmen des durch § 4 abgesteckten Zeitraumes die Erhebungsjahre der Zählungen festzulegen. Er soll sich dabei einerseits an der organisatorischen Belastung der statistischen Ämter durch andere Großzählungen und andererseits an der Dringlichkeit des Bedarfs orientieren.

§ 9 Nr. 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, getrennt von der Zählung nach § 4, eine Zählung in den handwerksähnlichen Gewerben anzuordnen. Durch diese Erhebung wird es erstmals möglich sein, amtliche Angaben über die Größe sowie die Struktur dieses Bereiches zu gewinnen. Dadurch kann auch festgestellt werden, ob die handwerksähnlichen Gewerbe in den letzten Jahren aufgrund einer dynamischen Entwicklung eine beachtenswerte Bedeutung erlangt haben, wie die gestiegene Zahl der in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Betriebe im früheren Bundesgebiet vermuten läßt (Anstieg zwischen 1981 und 1991 um 60 % auf 82 000).

Für diesen Überblick über die Bedeutung und Struktur der handwerksähnlichen Gewerbe ist ein im Vergleich zur Zählung nach § 4 deutlich reduzierter Fragekatalog ausreichend. Lediglich drei Erhebungsmerkmale werden bei den Unternehmen erfaßt: Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung, Zahl der tätigen Personen untergliedert nach Geschlecht sowie der Umsatz. Dadurch werden die Belastung der Auskunftspflichtigen und die Kosten der Erhebung so gering wie möglich gehalten.

Zusätzlich wird bei den Betrieben das Erhebungsmerkmal „Art des Betriebes“ erhoben. In Verbindung mit dem Hilfsmerkmal „Name und Anschrift des Unternehmens“ wird damit gewährleistet, daß über das Unternehmen als zentraler Erhebungseinheit nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden (vergleiche hierzu auch die Erläuterungen zu § 4).

Weitere Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie werden für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Erhebung benötigt.

Zur Auskunftspflicht für diese Erhebung, zur Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes sowie zur Mitwirkung der Handwerkskammern gelten die Ausführungen zu den §§ 6, 7 und 8 analog.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk.

C. Kosten

Die Durchführung des Gesetzes ist nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit folgenden Kosten nach dem Kostenstand 1993 verbunden:

1. Handwerkszählung

Bereich	Kosten in DM		
	insgesamt	persönlich	sächlich
Statistisches Bundesamt . . .	3 591 600	3 018 000	573 600
Statistische Landesämter .	25 931 100	20 130 300	5 800 800
Insgesamt	29 522 700	23 148 300	6 374 400

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 316 200 DM.

2. Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

Bereich	Durchschnittliche jährliche Kosten in DM		
	insgesamt	persönlich	sächlich
Statistisches Bundesamt . . .	542 200	424 500	117 700
Statistische Landesämter .	2 876 500	2 161 000	715 500
Insgesamt	3 418 700	2 585 500	833 200

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 151 000 DM.

Die einmaligen Umstellungs-/Anlaufkosten betragen in DM:

Statistisches Bundesamt	334 500 DM
Statistische Landesämter	1 664 600 DM
Insgesamt	1 999 100 DM

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln (Kapitel 06 08) aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten, weil die vierteljährliche Handwerksberichterstattung Bestandteil des laufenden statistischen Programms ist und die Handwerkszählungen nur in einem Abstand von acht bis zehn Jahren mit einem verhältnismäßig einfachen Frageprogramm durchgeführt werden.

